



21.10.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Sozialraum“ für Studierende mit Studienbeginn bis zum WS 2019/2020 im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum vom 27. August 2025 + Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang „Gesundheit und Sozialraum“ im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn bis zum WS 2019/2020 vom 02. September 2024, zuletzt geändert am 27. August 2025

Seite 3 - 33

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des
Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Sozialraum“
für Studierende mit Studienbeginn bis zum WS 2019/2020
im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an
der Hochschule Bochum
vom 27.08.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Gesundheit und Sozialraum“ im Department für Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) für Studierende mit Studienbeginn bis WS 2019/2020 (entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 16.09.2015, zuletzt geändert am 11.10.2023) (Amtliche Bekanntmachung AB 69/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang „Gesundheit und Sozialraum“
im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum für Studierende mit
Studienbeginn bis zum WS 2019/2020“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Sozialraum“
§ 3 Bachelorgrad
§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
§ 6 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Prüfungen
§ 9 Bachelorarbeit
§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester
§ 11 Modulhandbuch
§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Anlage 3: Spezielle Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Gesundheit und Sozialraum B.A. gem. § 4 Abs. 1"

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang „Gesundheit und Sozialraum“ des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum."

4. Die bisherigen §§ 1 bis 1 a werden zu den §§ 2 bis 3.
5. In dem neuen § 3 werden die Angaben „für Gesundheit“ durch die Angabe „Bochum“ ersetzt.
6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Gesundheit und Sozialraum setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) voraus:

1. dreijährige Vollzeitausbildung in einem Gesundheitsberuf (vgl. z. B. die in der Anlage 3 aufgeführte Liste der Berufsbezeichnungen) oder
 2. zweijährige Vollzeitausbildung in einem Gesundheitsberuf (vgl. z. B. die in der Anlage 3 aufgeführte Liste der Berufsbezeichnungen) oder
 3. 3.akademischer Abschluss in einem gesundheitsbezogenen Studiengang.
- (2) Die Nachweise sind spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.“

7. Der bisherige § 2 wird zu § 5.
8. In dem neuen § 5 wird in Absatz 2 die Angabe „6“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
9. Nach dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

(1) Das Bachelorstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

(2) Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CPs zu erwerben.

(3) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.“

10. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

„§ 7 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Sozialraum“. Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,

2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
3. zwei studentischen Mitgliedern.“

11. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden zu den §§ 8 bis 12.

12. Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a. Der Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten.“

- b. In Absatz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

13. In dem neuen § 9 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

14. Der neue § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in der Regel in jedem Semester absolviert werden.“

15. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Angaben „fächerspezifische Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)“ durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- c. In Absatz 3 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnungen“ ersetzt.

16. Nach der Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen

Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle

- (1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.
- (2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.
- (3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung

- (1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.
- (2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:
 1. die Prüfungsnote;
 2. die Bestehensgrenze;
 3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;
 4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;
 5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punkte-zahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.“

17. Nach der Anlage 2 wird die folgende Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3: Spezielle Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Gesundheit und Sozialraum B.A. gem. § 4 Abs. 1

Bei den in der folgenden Tabelle genannten Berufsbezeichnungen handelt es sich um Regelbeispiele. Auch vergleichbare Berufe mit einer anderen Bezeichnung werden im Einzelfall geprüft und können ggf. eine Zulassung ermöglichen, sofern es sich um vergleichbare Berufsbilder handelt, die für den Studiengang einschlägig sind.

Berufsfeld	Berufsbezeichnung	Ausbildung/ Studium	Akademische Qualifizierungen
Pflege und Rettungsdienst	• Pflegefachmann/-frau	3-jährig, staatl. Abschluss	Pflegepädagoge/-in, Lehramt Pflege/ Gesundheit, Pflegewirt/-in, Pflegewissenschaftler/-in Pflegemanagement, Pflege und Gesundheit
	• Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	3-jährig, staatl. Abschluss	
	• Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	3-jährig, staatl. Abschluss	
	• Altenpfleger/-in	3-jährig, staatl. Abschluss	
	• Rettungsassistent/-in (Notfallsanitäter/-in)	2-jährig	Rettungsingenieurwesen, Sanitäts- und Rettungsmedizin
Geburtshilfe	• Hebamme/ Entbindungspfleger/-in	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	
Gesundheitsmanagement	• Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	3-jährig	
	• Sozialversicherungsfachangestellte/r, Fachrichtung allgemein Krankenversicherung	3-jährig	
	• Public Health Manager/-in, Gesundheitswissenschaftler/-in	Studium	Gesundheitsmanagement, Gesundheitsökonomie Public Health, Angewandte Gesundheitswissenschaften Gesundheits- und Sozialwesen/ Health and Social Services
	• Gesundheits- und Sozialmanager/-in	Studium	
	• Gesundheits- und Sozialökonom/-in	Studium	
	• International Health Care Manager/-in	Studium	
Gerontologie	• Gerontologe/-in	Studium	

Therapie	• Atem-, Sprech- und Stimmlehre/-in	3-jährig	
	• Ergotherapeut/-in	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	Therapiemanagement
	• Klinische/-r Linguist/-in	Studium	
	• Masseur/-in und Med. Bademeister/-in	2,5-jährig	
	• Logopäde/-in, Sprachtherapeut/-in	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	Lehr- und Forschungslogopädie
	• Orthoptist/-in	3-jährig	
	• Physiotherapeut/-in	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	
	• Podologe/-in	2-jährig	
	• Sporttherapeut/-in	2,5-3-jährig	
	• Sprachheilpädagoge/-in	Studium	
	• Sprechwissenschaftler/-in	Studium	
Human- und Zahnmedizin	• Arzt/Ärztin	Studium, Praxisjahr	Komplementärmedizin
	• Zahnarzt/-ärztin	Studium	
Psychologie	• Gesundheitspsychologe/-in	Studium	Gesundheits- und Rehabilitationspsychologie
	• Psychologe/-in	Studium	
	• Rehabilitationspsychologe/-in	Studium	
Ernährung	• Diätassistent/-in	3-jährig	
	• Dipl. Oecotrophologe/-in	Studium	
Medizin-, Orthopädie- und Rehattechnik	• Assistent/-in für medizinische Gerätetechnik	3-jährig	
	• Augenoptiker/-in	3-jährig	Augenoptik, Optometrie,

			Optische Technologien
	• Biomedizintechniker/-in	Studium	Pharmatechnik, Biomedizin
	• Biologisch-technische/-r Assistent/-in	2-jährig	
	• Chirurgiemechaniker/-in	3,5-jährig	Hörtechnik, Audiologie
	• Hörgeräteakustiker*/-in	3-jährig	
	• Medizintechniker/-in	Studium	Applied Life Sciences/ Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Assistive Technologien, (Bio-)Medical Engineering Medizininformatik, Industrial Med-Tec, Medizinische Ingenieurwissenschaft, Sportmedizinische Technik, Mikro- und Medizintechnik
	• Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Frühdiagnostik	3-jährig	
	• Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in	3-jährig	
	• Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in	3-jährig	
	• Orthopädietechnik-Mechaniker/-in	3-jährig	Orthopädietechnik, Reha-technik
	• Orthopädieschuhmacher/-in	3,5-jährig	
	• Zahntechniker/-in	3,5-jährig	
Pharmazie	• Apotheker*in	Studium, Praxisjahr	
	• Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r	3-jährig	
	• Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Assistent/-in	2,5-jährig	

Pädagogik, Heilerziehungspflege	• Heilerziehungspfleger/-in	2-3-jährig	
	• Heilpädagoge/-in	Studium	
	• Gesundheitspädagoge/-in	Studium	
	• Medizinpädagoge/-in	Studium	
	• Rehabilitationspädagoge/-in	Studium	
	• Sonderpädagoge/-in	Studium	
	• Erzieher/-in	2-4-jährig (in Teilzeit 2-6-jährig), staatl. Abschluss	
	• Erzieher*in für Jugend- und Heimerziehung	3-4-jährig (in Teilzeit 3-5-jährig), staatl. Abschluss	
	• Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagoge/-pädagogin	Studium	
	• Bewegungspädagoge/-in	2,5-3-jährig, staatl. Abschluss	
	• Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung	2-jährige Fortbildung, staatl. Abschluss	
Arztassistenz	• Anästhesietechnische/-r Assistent/-in	3-jährig	
	• Medizinische/-r Fachangestellte/-r (Arzthelfer/-in)	3-jährig	
	• Operationstechnische/-r Assistent/-in, Medizintechnische/-r Assistent/-in für den Operationsdienst	3-jährig	
	• Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	3-jährig	

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 27.08.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 15.09.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Studiengang „Gesundheit und Sozialraum“
im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule
Bochum**

für Studierende mit Studienbeginn bis zum WS 2019/2020

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 27.08.2025

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 16.09.2015, zuletzt
geändert am 11.10.2023)

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Sozialraum“

§ 3 Bachelorgrad

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

§ 5 StudENUMfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 6 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüfungen

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Auslandssemester Mobilitätsfenster

§ 11 Modulhandbuch

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Anlage 3: Spezielle Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Gesundheit und Sozialraum B.A. gem. § 4 Abs. 1

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang „Gesundheit und Sozialraum“ des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum.

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs „Gesundheit und Sozialraum“

Die Bevölkerungsstruktur wird sich in den nächsten Jahren verändern und mit ihr auch die Bedürfnisse hinsichtlich der Gesundheitsversorgung. Viele Menschen, die aufgrund von Alter, Krankheit oder Behinderung der Unterstützung bedürfen, wünschen sich, möglichst lange im häuslichen Umfeld und in der vertrauten Umgebung verbleiben zu können. In der Versorgung zeigt sich ein Trend hin zu neuen Anforderungen, wie das Quartier und das häusliche Umfeld (Sozialräume) gestaltet sein sollten. Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Gesundheit und Sozialraum“ strebt eine Qualifizierung von Fachexpertinnen und Fachexperten für die Gestaltung von Sozialräumen auf wissenschaftlicher Grundlage an. Dabei sollen die Absolventinnen und Absolventen aus einer gesundheitsorientierten Perspektive bestehende Ansätze und Konzepte zur Sozialraumgestaltung wissenschaftlich fundiert erweitern und in aktuellen und zukünftigen Handlungsfeldern zur Anwendung bringen. Durch die Auseinandersetzung mit veränderten Versorgungsbedürfnissen wirken sie so an einer mittel- und langfristigen Veränderung der Versorgungsstrukturen mit. Der Gedanke der gesundheitlichen Teilhabe und Vernetzung ist dabei konzeptioneller Grundbestandteil ihrer Arbeit.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Gesundheit und Sozialraum setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) voraus:

1. dreijährige Vollzeitausbildung in einem Gesundheitsberuf (vgl. z. B. die in der Anlage 3 aufgeführte Liste der Berufsbezeichnungen) oder
2. zweijährige Vollzeitausbildung in einem Gesundheitsberuf (vgl. z. B. die in der Anlage 3 aufgeführte Liste der Berufsbezeichnungen) oder
3. akademischer Abschluss in einem gesundheitsbezogenen Studiengang.

(2) Die Nachweise sind spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

Modul 1: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik (10 CP, 8 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Übung

Modul 2: Grundlagen der Gesundheitswissenschaften (8 CP, 6 SWS, 240 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 3: Gesundheitswirtschaft und Gesundheitspolitik (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 4: Rechtliche Grundlagen des Gesundheitssystems (10 CP, 6 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

Modul 5: Nutzerorientierung und Teilhabe (8 CP, 6 SWS, 240 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 6: Kommunale Planung (8 CP, 6 SWS, 240 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 7: Grundlagen der Gesundheitsökonomie (7 CP, 4 SWS, 210 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 8: Soziologie des Sozialraums (10 CP, 6 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 9: Einführung in medizinische Informationstechnologien (10 CP, 8 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

Modul 10: Digitalisierung in der gesundheitlichen Versorgung (10 CP, 8 SWS, 300 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

Modul 11: Sozialraumgestaltung (12 CP, 8 SWS, 360 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 12: Information und Kommunikation (10 CP, 6 SWS, 300 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

Modul 13: Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul 14: Demografischer Wandel (6 CP, 2 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul 15: Projekt- und Qualitätsmanagement (6 CP, 2 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul 16: Projektmodul (12 CP, 2 SWS, 360 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul 17: Gerontologie und Geriatrie (5 CP, 2 SWS, 150 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 18: Berufspraxis in gesundheitlichen Kontexten (15 CP, 8 SWS, 450 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul 19: Bachelorarbeit und -kolloquium (15 CP, 4 SWS, 450 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Übung

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 11). Der als Anlage aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 6 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

(1) Das Bachelorstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

(2) Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CPs zu erwerben.

(3) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 7 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengang „Gesundheit und Sozialraum“. Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
3. zwei studentischen Mitgliedern.

§ 8 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfung	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)	benotet/unbenotet			
GuS 01	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 02	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 03	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 04	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 05	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS

GuS 06	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 07	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 08	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 09	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 10	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 11	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 12	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 13	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS

GuS 14	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 15	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 16	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 17	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	keine	unbenotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 18	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	unbenotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 19	Schriftlich, Bachelorarbeit (12 Wochen, in berufsbegleitenden bzw. Teilzeitstudiengängen 16 Wochen)	keine	benotet	Anmeldung nach Erreichen von 120 Leistungspunkten möglich	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS und doppelte Gewichtung

(2) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten.

(3) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 11) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 120 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.
- (3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in der Regel in jedem Semester absolviert werden.

§ 11 Modulhandbuch

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage (Studienverlaufsplan) und dem § 8 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von den Verantwortlichen des Studiengangs erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierende mit Studienbeginn bis zum Wintersemester 2019/2020. Gleichzeitig treten die fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Gesundheit und Sozialraum“ im Department of Community Health (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 16.09.2015, zuletzt geändert am 11.10.2023, außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2029 außer Kraft. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2029 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Anlage 1: – Studienverlaufsplan: Bachelorstudiengang Gesundheit und Sozialraum

[illegible]

										(2V & 2S)	
8	Soziologie des Sozialraums	2V+4S	Schriftlich: Klausur	10 6 SWS (2V & 4S)							10
9	Einführung in medizinische Informationstechnologien	2S+6Ü	Schriftlich: Klausur					10 8 SWS (2S & 6Ü)			10
10	Digitalisierung in der gesundheitlichen Versorgung	2S+6Ü	Mündlich: mdl. Prüfung						10 8 SWS (2S & 6Ü)		10
11	Sozialraumgestaltung	4V+4S	Schriftlich: Hausarbeit				8 6 SWS (4V & 2S)	4 2 SWS (2S)			12
12	Information und Kommunikation	2S+4Ü	Mündlich: mdl. Prüfung					10 6 SWS (2S & 4Ü)			10
13	Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne	6S	Schriftlich: Klausur				9 6 SWS (6S)				9
14	Demografischer Wandel	2S	Mündlich: mdl. Prüfung					6 2 SWS (2S)			6
15	Projekt- und Qualitätsmanagement	2S	Schriftlich: Klausur					6 2 SWS (2S)			6
16	Projektmodul		Schriftlich:						12		12

		2S	Hausarbeit							2 SWS (2S)		
17	Gerontologie und Geriatrie	1V+1S	best./n.best./ mündlich	5 2 SWS (1V & 1S)								5
18	Berufspraxis in gesundheitlichen Kontexten	5V+3S	best./n.best./ mündlich	3 2 SWS (1V &1S)	12 6 SWS (4V & 2S)							15
19	Bachelorarbeit und - kolloquium	4Ü	Schriftlich: BA-Thesis								15 4 SWS (4Ü)	15
	Summe ECTS			26	22	22	22	22	22	22	22	180
	Summe der Modulprüfungen			2	3	2	2	3	3	2	2	19
	Summe der SWS			16	14	14	16	14	12	10	8	104

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle

- (1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.
- (2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.
- (3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung

- (1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.
- (2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des

Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:

1. die Prüfungsnote;
2. die Bestehensgrenze;
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;
4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.

In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punkte-zahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

Anlage 3: Spezielle Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Gesundheit und Sozialraum B.A. gem. § 4 Abs. 1

Bei den in der folgenden Tabelle genannten Berufsbezeichnungen handelt es sich um Regelbeispiele. Auch vergleichbare Berufe mit einer anderen Bezeichnung werden im Einzelfall geprüft und können ggf. eine Zulassung ermöglichen, sofern es sich um vergleichbare Berufsbilder handelt, die für den Studiengang einschlägig sind.

Berufsfeld	Berufsbezeichnung	Ausbildung/ Studium	Akademische Qualifizierungen
Pflege und Rettungsdienst	Pflegefachmann/-frau	3-jährig, staatl. Abschluss	Pflegepädagoge/-in, Lehramt Pflege/ Gesundheit, Pflegewirt/-in, Pflegewissenschaftler/-in, Pflegemanagement, Pflege und Gesundheit
	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	3-jährig, staatl. Abschluss	
	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	3-jährig, staatl. Abschluss	
	Altenpfleger/-in	3-jährig, staatl. Abschluss	
	Rettungsassistent/-in (Notfallsanitäter/-in)	2-jährig	Rettungsingenieurwesen, Sanitäts- und Rettungsmedizin
Geburtshilfe	Hebamme/ Entbindungspfleger/-in	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	
Gesundheitsmanagement	Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	3-jährig	
	Sozialversicherungsfachangestellte/r, Fachrichtung allgemein Krankenversicherung	3-jährig	

	Public Health Manager/-in, Gesundheitswissenschaftler/-in	Studium	Gesundheitsmanagement, Gesundheitsökonomie Public Health, Angewandte Gesundheitswissenschaften Gesundheits- und Sozialwesen/ Health and Social Services
	Gesundheits- und Sozialmanager/-in	Studium	
	Gesundheits- und Sozialökonom/-in	Studium	
	International Health Care Manager/-in	Studium	
Gerontologie	Gerontologe/-in	Studium	
Therapie	Atem-, Sprech- und Stimmlehre/-in	3-jährig	
	Ergotherapeut/-in	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	Therapiemanagement
	Klinische/-r Linguist/-in	Studium	
	Masseur/-in und Med. Bademeister/-in	2,5-jährig	
	Logopäde/-in, Sprachtherapeut/-in	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	Lehr- und Forschungslogopädie
	Orthoptist/-in	3-jährig	
	Physiotherapeut/-in	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	
	Podologe/-in	2-jährig	

	• Sporttherapeut/-in	2,5-3-jährig	
	• Sprachheilpädagoge/-in	Studium	
	• Sprechwissenschaftler/-in	Studium	
Human- und Zahnmedizin	• Arzt/Ärztin	Studium, Praxisjahr	Komplementärmedizin
	• Zahnarzt/-ärztin	Studium	
Psychologie	• Gesundheitspsychologe/-in	Studium	Gesundheits- und Rehabilitationspsychologie
	• Psychologe/-in	Studium	
	• Rehabilitationspsychologe/-in	Studium	
Ernährung	• Diätassistent/-in	3-jährig	
	• Dipl. Oecotrophologe/-in	Studium	
Medizin-, Orthopädie- und Rehattechnik	• Assistent/-in für medizinische Gerätetechnik	3-jährig	
	• Augenoptiker/-in	3-jährig	Augenoptik, Optometrie, Optische Technologien
	• Biomedizintechniker/-in	Studium	Pharmatechnik, Biomedizin
	• Biologisch-technische/-r Assistent/-in	2-jährig	
	• Chirurgiemechaniker/-in	3,5-jährig	Hörtechnik, Audiologie

	• Hörgeräteakustiker*/-in	3-jährig	
	• Medizintechniker/-in	Studium	Applied Life Sciences/ Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Assistive Technologien, (Bio-)Medical Engineering, Medizininformatik, Industrial Med-Tec, Medizinische Ingenieurwissenschaft, Sportmedizinische Technik, Mikro- und Medizintechnik
	• Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Frühdiagnostik	3-jährig	
	• Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in	3-jährig	
	• Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in	3-jährig	
	• Orthopädietechnik-Mechaniker/-in	3-jährig	Orthopädietechnik, Reha-technik
	• Orthopädieschuhmacher/-in	3,5-jährig	
	• Zahntechniker/-in	3,5-jährig	
Pharmazie	• Apotheker*in	Studium, Praxisjahr	
	• Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r	3-jährig	
	• Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Assistent/-in	2,5-jährig	
Pädagogik, Heilerziehungspflege	• Heilerziehungspfleger/-in	2-3-jährig	
	• Heilpädagoge/-in	Studium	
	• Gesundheitspädagoge/-in	Studium	

	• Medizinpädagoge/-in	Studium	
	• Rehabilitationspädagoge/-in	Studium	
	• Sonderpädagoge/-in	Studium	
	• Erzieher/-in	2-4-jährig (in Teilzeit 2-6-jährig), staatl. Abschluss	
	• Erzieher*in für Jugend- und Heimerziehung	3-4-jährig (in Teilzeit 3-5-jährig), staatl. Abschluss	
	• Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagoge/-pädagogin	Studium	
	• Bewegungspädagoge/-in	2,5-3-jährig, staatl. Abschluss	
	• Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung	2-jährige Fortbildung, staatl. Abschluss	
Arztassistenz	• Anästhesietechnische/-r Assistent/-in	3-jährig	
	• Medizinische/-r Fachangestellte/-r (Arzthelfer/-in)	3-jährig	
	• Operationstechnische/-r Assistent/-in, Medizin-technische/-r Assistent/-in für den Operationsdienst	3-jährig	

	• Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	3-jährig	
--	--	----------	--